

**Schriftliche Festsetzungen - Bebauungsvorschriften**Fertigung:  
Anlage: 2  
Blatt: 1-9

zum Bebauungsplan "Malterdingen – West, Teilbereich Haldenweg" der Gemeinde Malterdingen,  
Landkreis Emmendingen  
und örtlichen Bauvorschriften zum Bebauungsplan „Malterdingen – West, Teilbereich Haldenweg“  
i.d.F. der 3. Änderung

**A. Planungsrechtliche Vorschriften nach BauGB und BauNVO**§ 1Baugebiet

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst:

1. Allgemeines Wohngebiet nach § 4 BauNVO.
2. Dorfgebiet nach § 5 BauNVO.

§ 2Gliederung

1. Allgemeines Wohngebiet 1 (WA 1)
  - a) Von den allgemein zulässigen Nutzungen nach § 4 Abs. 2 BauNVO wird die Nr. 3 (Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke) ausgeschlossen.
  - b) Von den ausnahmsweise zulässigen Nutzungen nach § 4 Abs. 3 BauNVO werden ausgeschlossen:  
  
Nr. 1 "Betriebe des Beherbergungsgewerbes"  
Nr. 3 "Anlagen für Verwaltungen"  
Nr. 4 "Gartenbaubetriebe"  
Nr. 5 "Tankstellen"
2. Allgemeines Wohngebiet 2 (WA 2)
  - a) Von den allgemein zulässigen Nutzungen nach § 4 Abs. 2 BauNVO werden die in Nr. 3 aufgeführten "Anlagen für sportliche Zwecke" ausgeschlossen.
  - b) von den ausnahmsweise zulässigen Nutzungen nach § 4 Abs. 3 BauNVO werden ausgeschlossen:  
  
Nr. 4 „Gartenbaubetriebe“  
Nr. 5 „Tankstellen“

3. Dorfgebiet
- a) Von den allgemein zulässigen Nutzungen nach § 5 Abs. 2 BauNVO werden ausgeschlossen:
- Nr. 7 „Anlagen für sportliche Zwecke“  
Nr. 9 „Tankstellen“
- b) Die nach § 5 Abs. 3 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Vergnügungsstätten im Sinne des § 4 a Abs. 3 Nr. 2 werden ausgeschlossen:
- c) Auf dem Grundstück Flst.Nr. 380/2 im Geltungsbereich der 3. Änderung (MD – nur Einzelhandelsbetrieb-Lebensmittelmarkt) sind nur Einzelhandelsbetriebe-Lebensmittelmärkte nach § 5 Abs.2 Nr. 5 BauNVO zulässig. Als Ausnahme sind Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie Betriebsinhaber und Betriebsleiter, die dem Gewerbebetrieb zugeordnet sind und ihm gegenüber in Grundfläche und Baumasse untergeordnet sind, zulässig.“

### § 3

#### Neben- und Versorgungsanlagen

1. Allgemeines Wohngebiet WA 1
- Im allgemeinen Wohngebiet WA 1 sind nur Garagen und verfahrensfreie Vorhaben nach § 50 LBO auf dem gesamten Grundstück, mit Ausnahme der „von Bebauung freizuhaltenden Flächen“, allgemein zulässig.
2. Allgemeines Wohngebiet WA 2 und Dorfgebiet MD
- Im allgemeinen Wohngebiet WA 2 und im Dorfgebiet sind Nebenanlagen nach § 14 BauNVO auf dem gesamten Grundstück, mit Ausnahme der „von Bebauung freizuhaltenden Flächen“, allgemein zulässig. Für Nebenanlagen gilt § 14 BauNVO.

### § 4

#### Zulässiges Maß der baulichen Nutzung

1. Das Maß der baulichen Nutzung wird bestimmt durch Festsetzung:
- |    |                            |       |                  |
|----|----------------------------|-------|------------------|
| a) | der Zahl der Vollgeschosse | (Z)   | nach § 20 BauNVO |
| b) | der Grundflächenzahl       | (GRZ) | nach § 19 BauNVO |
| c) | der Höhe baulicher Anlagen |       | nach § 18 BauNVO |
2. Die Festsetzung erfolgt durch Eintrag im "Zeichnerischen Teil" des Bebauungsplanes (Anlage 1).
3. Die Zahl der Vollgeschosse wird wie folgt festgesetzt:
- a) im allgemeinen Wohngebiet (WA 1), Hanglage, als höchstzulässig.
- b) für Wohngebäude im allgemeinen Wohngebiet (WA 2) und im Dorfgebiet (MD) als zwingend.
- c) für Neben- und Betriebsgebäude im allgemeinen Wohngebiet (WA 2) und Dorfgebiet (MD) als höchstzulässig.
- d) für ausnahmsweise zulässige Betriebsgebäude außerhalb der überbaubaren Fläche im Dorfgebiet (MD) als zwingend eingeschossig.
- e) In § 4 Nr. 3 (Vollgeschosse) ergänzt durch: „e) Auf dem Grundstück Flst.Nr. 380/2 im Geltungsbereich der 3. Änderung (MD – nur Einzelhandelsbetrieb-Lebensmittelmarkt) ist die Zahl der Vollgeschosse nicht festgesetzt.“

4. In den angegebenen Geschossezahlen sind die nach § 2 Abs. 6 der LBO als Vollgeschosse anzurechnenden Untergeschosse bereits einbezogen.
5. Bei der Ermittlung der Grundflächenzahl (GRZ) wird die gesamte Grundstücksfläche angesetzt (incl. der teilweise festgesetzten privaten Grünfläche).
6. Die maximale Sockelhöhe (OK eingeebnetes Gelände - OK Rohfußboden EG) beträgt mit Ausnahme der Grundstücke Flst.Nr. 5579 (südlicher Teil), 5636/2 und 5762:
  - a) bergseitig bei der Hangbebauung: 0,30 m
  - b) im ebenen Gelände: 0,90 m

Sockelhöhe über NN (+/- 0,20 m) festgesetzt, gemessen OK Rohfußboden EG. Diese Für die Grundstücke Flst.Nr. 5579 (Südlicher Teil), 5636/2 und 5762 wird eine Sockelhöhenfestsetzung erfolgt in den Schnitten I-I bis III-III.

7. Die Traufhöhe (OK eingeebnetes Gelände - Schnittpunkt Außenseite Wand mit Unterkante Dachhaut darf bei der zweigeschossigen und talseitig zweigeschossig in Erscheinung tretenden Bebauung maximal 7,50 m betragen. Bei Nebengebäuden und Garagen darf die maximale Traufhöhe 3,50 m betragen.

Bei Gebäuden in Hanglage, wo berg- und talseitig unterschiedliche Traufhöhen entstehen, darf die mittlere Traufhöhe (Mittelwert von berg- und talseitiger Traufhöhe) diesen vorgeschriebenen Wert nicht überschreiten.

Auf dem Grundstück Flst.Nr. 380/2 im Geltungsbereich der 3. Änderung (MD – nur Einzelhandelsbetrieb-Lebensmittelmarkt) beträgt die maximale Traufhöhe (von OK eingeebnetes Gelände bis Schnittpunkt Außenseite Wand mit Unterkante Dachhaut) 5,00 m.

8. Die maximale Firsthöhe beträgt
  - a) im allgemeinen Wohngebiet (WA1 und WA2) 4,70 m  
(Abstand OK Rohdecke über EG - Schnittpunkt UK Sparren im Firstbereich der maximal zweigeschossigen Bebauung und Abstand OK Rohdecke über OK-Schnittpunkt UK Sparren im First bei der zwingend zweigeschossigen Bebauung
  - b) im Dorfgebiet (MD) 5,30 m  
(Abstand OK Rohdecke über OG - Schnittpunkt UK Sparren im First)

Auf dem Grundstück Flst.Nr. 380/2 im Geltungsbereich der 3. Änderung (MD – nur Einzelhandelsbetrieb-Lebensmittelmarkt) beträgt die maximale Firsthöhe (von OK eingeebnetes Gelände bis Oberkante First - Dachhaut) 10,00 m.

## § 5

### Bauweisen und Stellung der Gebäude

1. Als Bauweise wird im "Zeichnerischen Teil" die "offene Bauweise" nach § 22 Abs. 2 BauNVO festgesetzt, die beim allgemeinen Wohngebiet 1 (WA 1) auf Einzelhäuser und Doppelhäuser eingeschränkt wird.
2. Für die Stellung der Gebäude (Firstrichtung) ist der Eintrag im "Zeichnerischen Teil" maßgebend.
3. Betriebsgebäude sind im Dorfgebiet ausnahmsweise auch außerhalb der überbaubaren Fläche zulässig.
4. Nebengebäude, Garagen und Stellplätze sind auf dem gesamten Grundstück, mit Ausnahme der von Bebauung freizuhaltenen Flächen, zulässig.

Auf dem Grundstück Flst.Nr. 380/2 im Geltungsbereich der 3. Änderung (MD – nur Einzelhandelsbetrieb-Lebensmittelmarkt) sind Stellplätze und Garagen nur innerhalb des Baufensters und der Fläche für Stellplätze und Garagen zulässig.

### § 6

#### Überbaubare Grundstücksfläche

Die Festsetzungen von Straßenbegrenzungslinien, Baugrenzen und der nicht überbaubaren Grundstücksflächen erfolgt durch Einzeichnung im Bebauungsplan.

### § 7

#### Grünplanung

1. Im "Zeichnerischen Teil" des Bebauungsplanes werden teilweise vordere Bereiche der Grundstücke entlang der L 113 (Hauptstraße) nach § 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB als "Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind, mit der Nutzung Hausgarten" festgesetzt.
2. Im "Zeichnerischen Teil" des Bebauungsplanes werden teilweise rückwärtige Grundstücksbereiche nach § 9 Abs. 1 Nr.10 BauGB als "Flächen, die von einer Bebauung freizuhalten sind, mit der Nutzung private Grünfläche" festgesetzt.
3. Im "Zeichnerische Teil" des Bebauungsplanes erfolgen nach § 9 Abs. 1 Nr. 25 b BauGB Pflanzbindungen von Bäumen.
4. Im Baugebiet sind nur standortgerechte und heimische Laubbäume und Sträucher zulässig. Nadelgehölze werden ausgeschlossen.

Auf dem Grundstück Flst.Nr. 380/2 im Geltungsbereich der 3. Änderung (MD – nur Einzelhandelsbetrieb-Lebensmittelmarkt) sind entlang der Straße „Am Bienenberg“ mindestens 5 hochstämmige heimische Laubbäume zu pflanzen.

### § 7 a

#### Grundstückszufahrt

Die Zu- und Abfahrt des Grundstückes Flst.Nr. 380/2 im Geltungsbereich der 3. Änderung (MD – nur Einzelhandelsbetrieb-Lebensmittelmarkt) ist nur von der Straße „Am Bienenberg“ zulässig.

### § 7 b

#### Wasserwirtschaft

Auf dem Grundstück Flst.Nr. 380/2 im Geltungsbereich der 3. Änderung (MD – nur Einzelhandelsbetrieb-Lebensmittelmarkt) muss die Regenrückhaltung über Zisternen erfolgen. Das Rückhaltevolumen muss je 100 qm versiegelte Fläche mindestens 2cbm betragen, der Drosselabfluss mindestens 0,2 l/s und max. 0,3 l/s pro 100 qm versiegelte Fläche.

### § 7 c

#### Schallschutzmaßnahmen für den Bereich MD – nur Einzelhandelsbetrieb-Lebensmittelmarkt

Auf dem Grundstück Flst.Nr. 380/2 im Geltungsbereich der 3. Änderung (MD – nur Einzelhandelsbetrieb-Lebensmittelmarkt) werden folgende Schallschutzmaßnahmen

festgesetzt: Die Anlieferungsrampe des Lebensmittelmarktes ist „einzuhausen“. Auf der Nord- und Ostseite der Außenfassade des Lebensmittelmarktes sind keine Tore zulässig.

#### § 7 d

##### Buswartehäuschen

Auf dem Grundstück 380/2 im Geltungsbereich der 3. Änderung (MD – nur Einzelhandelsbetrieb-Lebensmittelmarkt) ist die Errichtung eines Buswartehäuschens zulässig – Standort siehe Festsetzung im Zeichnerischen Teil.

### **B. Bauordnungsrechtliche Vorschriften nach § 74 LBO**

#### § 8

##### Gestaltung der Bauten

1. Als Dachform für Hauptgebäude sind nur Satteldächer mit symmetrischer Neigung zulässig. Die Dachneigung für die Hauptgebäude ist im "Zeichnerischen Teil" festgesetzt. Bei Doppelhäusern muss die Dachneigung die gleiche sein. Bei Nebengebäuden sind ebenfalls Satteldächer vorgeschrieben. Pultdächer können je nach Anbausituation ausnahmsweise zugelassen werden.
2. Dachgaupen sind allgemein zulässig und dürfen pro Hausseite eine Gesamtlänge von 1/3 der Länge des Gebäudes nicht überschreiten.
3. Für die Dachdeckung ist kleinformatiges rotes bis rotbraunes, nichtglänzendes Material zu verwenden. Ausnahmsweise können Teilflächen in durchsichtiger Gestaltung zugelassen werden (z.B. Überdachungen, Wintergärten).
4. Bei der Errichtung von Doppelhäusern und Hausgruppen ist die Gestaltung, insbesondere der Dächer, aufeinander abzustimmen.
5. Die zulässigen Dachneigungen der Gebäude sind im Bebauungsplan festgelegt. Bei Hausgruppen und Doppelhäusern muss die Dachneigung stets die gleiche sein.
6. Bei den Garagen und eingeschossigen Anbauten soll die Dachneigung 0 ÷ 5 ; betragen oder der des Hauptgebäudes entsprechen. Zusammenhängend erstellte Garagen und Nebengebäude müssen jedoch gleiche Dachneigung erhalten.
7. Die Außenflächen der Gebäude sind spätestens 1 Jahr nach Rohbauabnahme entsprechend dem Bauantrag zu behandeln.

#### § 9

##### Nebengebäude, Garagen und Zufahrten

1. Hinweis: Nebengebäude und Gebäude sollten in der Regel die im Bebauungsplan vorgesehene Stellung erhalten.
2. Der Einbau von Garagen in das Hauptgebäude kann zugelassen werden, wenn nicht erhebliche Veränderungen im Gelände für die Zufahrt vorgenommen werden müssen und die Verkehrssicherheit gewährleistet ist.
3. Aneinander gebaute Garagen sind in Material, Dachneigung und Höhe aufeinander abzustimmen.

4. Zufahrten, Wege und Stellplätze sind mit wasserdurchlässigem Material (z.B. Rasengittersteine, großfugige Pflasterung) anzulegen.

Auf dem Grundstück Flst.Nr. 380/2 im Geltungsbereich der 3. Änderung (MD – nur Einzelhandelsbetrieb-Lebensmittelmarkt) sind nur die Stellplätze mit wasserdurchlässigem Material anzulegen.

#### § 10

##### Einfriedungen

Im Bereich der Sichtdreiecke dürfen Einfriedung und Bepflanzung eine Gesamthöhe von 0,80 m nicht überschreiten.

### **C Hinweise**

#### § 11

##### Erdaushub

Der Baugrubenaushub muss, soweit möglich, auf den Baugrundstücken verbleiben und darauf wieder eingebaut werden oder überschüssige Erdmassen müssen nachweislich anderweitig verwertet werden (z.B. durch die Gemeinde selbst für Lärmschutzmaßnahmen, Dämme von Verkehrswegen, Beseitigung von Landschaftsschäden oder durch Dritte über eine Börse).

In besonderen Fällen hat die Gemeinde die Möglichkeit, das Material zu verwenden (im Lehmabbaugebiet der Fa. Winkler im Wald).

#### § 12

##### Hinweis zum Denkmalschutz

Nach § 20 des Denkmalschutzgesetzes (zufällige Funde) ist das Regierungspräsidium Freiburg, Ref. 26 – Denkmalpflege, Fachbereich Archäologische Denkmalpflege (Tel.: 0761/208-3570, Fax: 0761/208-3599), unverzüglich fernmündlich und schriftlich zu benachrichtigen, falls Bodenfunde bei Erdarbeiten in diesem Gebiet zutage treten. Auch ist das Amt hinzuzuziehen, wenn Bildstöcke, Wegkreuze, alte Grenzsteine und ähnliches von Baumaßnahmen betroffen sein sollten.

#### § 13

##### Hinweise zum Grundwasserschutz

1. Es sollen keine Dränagen verlegt und kein Grundwasser abgeleitet werden.
2. Das Grundwasser ist sowohl während des Bauens als auch nach Fertigstellung des Vorhabens vor jeder Verunreinigung zu schützen (Sorgfalt beim Betrieb von Baumaschinen und im Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, Anwendung grundwasserunschädlicher Isolier-, Anstrich- und Dichtungsmaterialien usw.).
3. Die Baugrube und die Leitungsgraben sind mit reinem Erdmaterial - kein Bauschutt - aufzufüllen und außerhalb der befestigten Flächen mit Humus abzudecken. Es dürfen keinerlei Abfälle in die Baugrube eingebracht werden.
4. Beim Abpumpen von Grund- und Oberflächenwasser während der Bauzeit in die Regenwasserkanalisation oder unmittelbar in Oberflächengewässer ist darauf zu

achten, dass keine Gewässerverunreinigung durch Zementmilch, wassergefährdende Stoffe oder auch Erdschlamm eintritt. Das Einleiten von Grund- und Oberflächenwasser in einen Schmutzwasser- oder Mischwasserkanal ist unzulässig.

#### § 14

##### Hinweise zur Abwasserbeseitigung:

1. Alle häuslichen Abwässer sind in die öffentliche Kanalisation der Gemeinde Malterdingen mit nachgeschalteter zentraler Sammelkläranlage des Abwasserzweckverbandes Breisgauer Bucht in Forchheim abzuleiten.  
  
Da die öffentliche Kanalisation im Trennsystem ausgeführt ist, ist auf eine richtige und vollständige Trennung des Abwassers zu achten: Häusliche Abwässer sind in den Schmutzwasserkanal, Regenwasser - soweit nicht versickerbar - in den Regenwasserkanal abzuleiten.
2. Versickerung von unverschmutztem Niederschlagswasser:  
(siehe auch Anlage Nr. 8: Arbeitsblatt A 138)
  - 2.1 Regenwasser von Dachflächen soll im Bereich des Grundstücks breitflächig über eine belebte Bodenschicht soweit wie möglich zu versickern, jedoch so, dass hierdurch keine Beeinträchtigungen für Dritte entstehen können.  
  
Hierzu sind auf dem Grundstück Versickerungsmulden gemäß dem Arbeitsblatt der Abwassertechnischen Vereinigung ATV A 138 Bild 3, anzulegen und zu bemessen.
  - 2.2 Punktuelle bzw. linienförmige Versickerungen, wie Sickerschächte oder -drainagen, sind nicht zugelassen.
  - 2.3 Die Mulden sind mit einer sorptionsfähigen Erdschicht (humoses, sandig-lehmiges Bodenmaterial) von mindestens 30 cm Mächtigkeit herzustellen und zu begrünen.
  - 2.4 Die Mulden sind so anzulegen, dass diese bei Starkregen in die öffentliche Kanalisation oder auch das angrenzende Gelände überlaufen, sofern Dritte hierdurch nicht beeinträchtigt werden. Jede Einbeziehung in die gärtnerische Gestaltung der Grundstücke ist erlaubt und gewollt, wenn die vorstehenden Anforderungen eingehalten werden.
  - 2.5 Alternativ zu den Rasenmulden ist auch eine Einleitung des Regenwassers in Biotop-Teichanlagen zulässig. Diese sind entsprechend der beiliegenden Prinzipskizze anzulegen. Im Bereich des Dauerstaus ist eine Abdichtung erforderlich.
3. Die auf den Grundstücken zu befestigenden Flächen (Garagenzufahrten, Hofflächen, Abstellplätze, Wege usw.) sind auf das unbedingt erforderliche Mindestmaß zu beschränken. Sie sind mit einem Gefälle zu angrenzenden Rasen- bzw. Gartenflächen oder Versickerungsmulden zu versehen. Die Herstellung dieser Flächen soll soweit als möglich aus wasserdurchlässigen Materialien (Rasengittersteine, großflüchiges Pflaster mit Rasenfuge, Forstmischung usw.) erfolgen. Siehe hierzu Bild 2 des ATV Arbeitsblattes A 138.
4. Sämtliche Grundleitungen bis zum Anschlusspunkt an die öffentliche Kanalisation (Hausanschlussleitungen) müssen vor Verfüllung der Rohrgräben unter Bezug auf die jeweils gültige Entwässerungssatzung durch die Stadt/Gemeinde bzw. einen von der Stadt/Gemeinde zu bestimmenden Sachkundigen abgenommen werden. Der Bauherr hat bei der Gemeinde rechtzeitig diese Abnahme zu beantragen. Eine Abnahmeniederschrift für Bauherr und Stadt/Gemeinde ist anzufertigen.
5. Der Nachweis der Dichtheit für die Entwässerungsanlagen ist gemäß DIN 1986 Teil 1 (Ausgabe 1988), Punkt 6.1.13, zu erbringen.

6. In den Anschlussleitungen an die öffentliche Kanalisation (Schmutz- und Regenwasserkanal) müssen, soweit sie neu verlegt werden, innerhalb des Grundstücks nach der jeweiligen Bestimmung der Ortsentwässerungssatzung Kontrollschächte oder Reinigungsstücke vorgesehen werden; sie müssen stets zugänglich sein.
7. Des weiteren ist die Entwässerungssatzung der Stadt/Gemeinde anzuwenden.

### § 15

#### Hinweise zum Abfall:

- a) Baustoffe, Bauabfälle, und Betriebsstoffe sind so zu lagern, dass Stoffeinträge in das Bodenmaterial und Vermischungen mit dem Bodenmaterial auszuschließen sind.
- b) Abfälle die nicht verwendet werden können, sind gemeinwohlverträglich zu beseitigen.
- c) Anfallender Bauschutt ist ordnungsgemäß zu entsorgen; er darf nicht als An- bzw. Auffüllmaterial (Mulden, Baugrube, Arbeitsgraben usw.) benutzt werden.
- d) Falls organoleptisch eine Verunreinigung festzustellen ist, sind Einrichtungen bis zur Klärung der Laborfunde zur Sammlung des Bodenaushubes zu schaffen, z.B. einzelne Mulden mit Abdeckplanen aufzustellen.
- e) Bei belastetem Erdaushub ist mit dem Material entsprechend der Verwaltungsvorschrift des Umweltministeriums für die Verwertung von als Abfall eingestuftem Bodenmaterial vom 14. März 2007, AZ: 25-8962.31/37 zu verfahren.
- f) Bei Verdacht einer erheblichen Verunreinigung sind Material-, Bodenproben zu nehmen und die Originalsubstanz bzw. das wässrige Eluat der Proben auf pH-Wert, Leichtigkeit und auf weitere betriebsspezifische Parameter (nach den Vorgaben des Altlastenhandbuches) hin untersuchen zu lassen. Die Untersuchung ist von einem zugelassenen Labor auf Kosten des Betreibers vorzunehmen. Materialproben können in Absprache durch die Technische Verwaltung genommen werden.
- g) Nicht verwertbares Aushub- und Erdmaterial einschließlich aller Gegenstände, die im Zuge der Aushubarbeiten als Abfall entsorgt werden müssen, sind je nach Art getrennt zu erfassen und in abfallrechtlich zulässiger Weise auf einer Deponie mit Basisabdichtung (heutige Hausmülldeponie oder Deponie für belastetes Erdaushub- und Abbruchmaterial) zu entsorgen.
- h) Falls unbelastetes Aushubmaterial nicht auf dem Abfallflurstück verbleiben darf/kann, so ist die Verwendung mit der Technischen Verwaltung zu klären.
- i) Es darf kein teerhaltiges Material zur Aufbereitung gelangen.
- j) Die Belange der Müllabfuhr sind zu berücksichtigen.

### § 16

#### Hinweis zu Altlasten:

Offenkundige Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Altlast oder schädlichen Bodenveränderungen im Zuge der Bebauung sind der unteren Bodenschutzbehörde unverzüglich mitzuteilen.



§ 17Hinweis zum Boden

Zur Vermeidung und Verminderung der Auswirkungen auf den Boden während der Bauphase sind technische Regelwerke DIN 19731 „Bodenbeschaffenheit – Verwertung von Bodenmaterial“ und Heft 10 des Umweltministeriums BW „Erhaltung von fruchtbaren und kulturfähigen Bodens bei der Flächeninanspruchnahme“ zu berücksichtigen.

§ 18Hinweis zum Baugrund

Als Baugrund wird Schwemmlöss erwartet. Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen wird geotechnische Beratung durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.

§ 19Hinweis zu Pflanzmaßnahmen

Auf beiden Seiten des Buswartehäuschens wird empfohlen, ein Ziergehölzstreifen anzulegen. Das freizuhaltende Sichtdreieck ist dabei zu berücksichtigen.

Gemeinde Malterdingen, den

.....  
Bußhardt, Bürgermeister

---

Ausgearbeitet im Auftrag der Gemeinde Malterdingen  
Freier Architekt und Stadtplaner Karlheinz Allgayer  
79104 Freiburg Stadtstraße 43 Telefon 0761 / 38 30 18 Telefax 0761 / 3 91 59  
E-Mail: Allgayerplanung@t-online.de

, den 07.06.2011

.....  
Allgayer, Stadtplaner